



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreizehnte Tagung
Genf, 4. und 5. April 1984

NEUHEITSBEGRIFF
IM FALL VON HYBRIDEN UND IHRER ELTERNLINIEN

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

Einführung

1. Auf seiner zwölften Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss die Begriffe "Feilhalten" und "gewerbsmässiger Vertrieb" im Verhältnis zum Neuheitsbegriff untersucht. Er hat beschlossen, auf seiner dreizehnten Tagung die Frage der Hybriden und ihrer Elternlinien vertieft zu erörtern, und zwar auf folgender Grundlage:

- (i) einer auf den neuesten Stand gebrachten Dokumentation;
- (ii) der Entscheidung des Berufungsgerichts von Paris (Cour d'appel de Paris) vom 17. Oktober 1983 über die Erteilung eines Sortenzertifikats;
- (iii) einer Umfrage darüber, in welchem Verbandsstaat es nationale Kataloge (nationale Listen der Sorten, die für den Vertrieb zugelassen werden) oder gewerbliche Kataloge für solche Linien gibt.

2. Der Bericht über die Erörterungen zu dem vorgenannten Fragenkomplex ist in den Absätzen 26 bis 29 des Dokuments CAJ/XII/8 Prov. wiedergegeben.

Allgemeine Fälle

3. Auf seiner zwölften Tagung hat der Ausschuss die Schlussfolgerungen gebilligt, zu dem das Verbandsbüro auf der Grundlage der Antworten von 12 Verbandsstaaten zu den nachfolgenden Fragen gekommen war:

- 1. Welche Wörter werden in Ihren nationalen Rechtsvorschriften über die Neuheit im Sinne des Artikels 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens benutzt, um die im Übereinkommen verwendeten Begriffe "Feilhalten" und "gewerbsmässiger Vertrieb" umzusetzen?
- 2. Wie werden diese Wörter bei der Entscheidung von Grenzfällen ausgelegt, beispielsweise im Falle von Saatgutvermehrungsverträgen, wonach der Besitz - nicht aber das Eigentum - des Ausgangssaatguts übertragen wird?

4. Die Antworten von drei weiteren Staaten waren vom Verbandsbüro bei der Abfassung der oben erwähnten Schlussfolgerungen noch nicht berücksichtigt worden, weil sie erst nach der Ausarbeitung des Dokuments CAJ/XII/3 eingegangen waren. Wenn man diese drei Antworten einbezieht und die Entwicklung seit der zwölften Ausschusstagung berücksichtigt, können die Schlussfolgerungen nunmehr wie folgt gefasst werden:

(i) Die in den nationalen gesetzlichen Bestimmungen verwendeten Formulierungen zur Wiedergabe der Begriffe "Feilhalten" oder "gewerbsmässiger Vertrieb" weichen voneinander ab. Man muss sich indes vor der Schlussfolgerung hüten, dass einem unterschiedlichen Wortlaut notwendigerweise auch eine unterschiedliche Rechtslage entspricht, andererseits aber auch vor der gegenteiligen Schlussfolgerung, dass ein übereinstimmender Wortlaut immer bedeutet, dass die Rechtslage in den betreffenden Staaten die gleiche ist (Absatz 5 Ziffer (i) von Dokument CAJ/XII/3). Ein bezeichnendes Beispiel hierfür bildet die Tatsache, dass das französische Recht zwischen dem bürgerlichrechtlichen und dem handelsrechtlichen Verkauf unterscheidet, während das die anderen Rechte nicht tun.

(ii) Der Beschluss des Berufungsgerichts von Paris vom 17. Oktober 1983* ist die einzige Entscheidung auf diesem Gebiet. Er betrifft indes einen in gewisser Hinsicht besonderen Fall von Linien, die Aufnahme in eine Hybridformel gefunden haben. Im übrigen kann in bestimmten Fällen auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die sich auf verwandten Gebieten (insbesondere dem des Patentrechts) entwickelt hat (Absatz 5 Ziffer (ii) von Dokument CAJ/XII/3).

(iii) Das Recht des Vereinigten Königreichs schliesst zwei Fälle von dem Anwendungsbereich der Vorschriften über die Neuheit ausdrücklich aus:

a) das Feilhalten und den Verkauf von Material der Sorte in Verbindung mit dem Feilhalten oder dem Verkauf des Rechts auf den Schutz;

b) das Feilhalten oder den Verkauf von Material der Sorte unter bestimmten Bedingungen, um den Bestand an Saatgut oder an Pflanzen zu vermehren (Vermehrungsverträge) oder um Versuche durchzuführen. (Absatz 5 Ziffer (iii) von Dokument CAJ/XII/3).

(iv) Logischerweise müsste der erste Fall in allen Verbandsstaaten ausgeschlossen werden, da andernfalls eine Übertragung des Rechts des Züchters auf den Schutz an einen Rechtsnachfolger auf vertraglichem Wege nicht möglich wäre (Absatz 5 Ziffer (iv) des Dokuments CAJ/XII/3).

(v) Im allgemeinen sind wenigstens in den Staaten, deren Vertreter zu der Frage Stellung genommen haben, auch die Vermehrungsverträge von dem Anwendungsbereich der Vorschriften über die Neuheit ausgeschlossen oder sollten ausgeschlossen sein. Indes hängt dies anscheinend davon ab, ob in dem jeweiligen Vermehrungsvertrag bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Absatz 5 Ziffer (v) von Dokument CAJ/XII/3). Der am einfachsten gelaagerte Fall, in dem der Vermehrungsvertrag keine Übertragung des Eigentums an dem Ausgangssaatgut beinhaltet und in dem das hergestellte Saatgut an den Züchter zurückübertragen wird, scheint keine Schwierigkeiten zu bereiten und keine Neuheitsschädlichkeit zu begründen.

(vi) Im allgemeinen muss jeder Vertrag (ob es sich um einen Vermehrungsvertrag, einen Übertragungsvertrag oder einen anderen Vertrag handelt) gesondert geprüft werden, um festzustellen, ob er zu einem Vertrieb geführt hat (Satz 2 von Absatz 27 des Dokuments CAJ/XII/8 Prov.).

(vii) Zwei Antworten sollten wegen ihres besonderen Charakters erwähnt werden:

a) In den Vereinigten Staaten von Amerika hängt die Neuheit (im weiteren Sinne) unter anderem davon ab, ob eine "offenkundige Benutzung" erfolgt ist. Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Erfindungspatents hat den Begriff der offenkundigen Benutzung auf die geheime Benutzung ausgedehnt: Die geheime Anwendung eines Verfahrens oder die geheime Benutzung eines Werkzeugs zur

* Nicht wiedergegeben, da der Beschluss noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Herstellung eines gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses, die zu einem früheren Zeitpunkt als ein Jahr vor der Hinterlegung der Patentanmeldung erfolgt ist, steht der Erteilung des Patents entgegen, selbst wenn man aus dem Erzeugnis nicht die Anwendung des Verfahrens oder die Benutzung des Werkzeugs erkennen kann.

- b) In Israel stützt sich die Neuheit auf den Begriff der "Benutzung", d.h. nach der Definition des Begriffs auf "den Anbau, die Vermehrung und den Vertrieb des Materials" (siehe die Anlage VI des Dokuments CAJ/XII/3).

Fall der Hybriden und der Linien

5. Erläuterung des Problems.- Im Fall einer "normalen" Sorte, beispielsweise einer Weizenlinie, wertet der Züchter die Sorte im Regelfall in der Weise aus, dass er Saatgut dieser Sorte (das vorher vermehrt worden ist) an die Landwirte verkauft. Indem der Neuheitsbegriff sich auf den Begriff des Feilhaltens und des gewerblichen Vertriebs stützt, knüpft er an die kommerzielle Ausnutzung der Sorte an. Gleichwohl kann man sich Fälle vorstellen, wo diese Anknüpfung nicht zum Tragen kommt. Ein extremes Beispiel bildet der Fall, dass der Züchter sich selbst die Erzeugung des Endprodukts vorbehält (bei getrockneten Gewürzen beispielsweise): Wenn die Neuheit nur auf der Grundlage des Feilhaltens und des gewerblichen Vertriebs des Vermehrungsguts der Sorte beurteilt wird, ohne dass man irgendein anderes Produkt berücksichtigt, so wird in einem solchen Fall das Recht auf Schutz nicht beeinträchtigt. Der Züchter könnte somit noch um Schutz für die Sorte nachsuchen, obwohl diese (durch ihn selbst) gewerbsmässig verwertet wird. Dieses Ergebnis kann allerdings dadurch verhindert werden, dass das nationale Recht nicht nur das Feilhalten oder den Vertrieb von Vermehrungsgut, sondern auch des sonstigen Ernteguts als neuheitsschädlich bestimmt; in diesem Fall führt wenigstens der Vertrieb des Endprodukts zum Verlust der Neuheit.

6. Bei Inzuchtlinien, die einen Teil der Hybridformel bilden, liegt der Fall anders. Normalerweise erfolgt die massgebliche-kommerzielle Auswertung einer derartigen Linie in der Weise, dass das durch Kreuzung entstandene Hybridsaatgut (und nur dieses) gewerbsmässig bei den Landwirten vertrieben wird. Die Vermehrung des Saatguts der Inzuchtlinie und die Erzeugung des Hybridsaatguts erfolgt vorher durch eine kleine Zahl von spezialisierten Landwirten, den Vermehrern, und zwar im Rahmen von Vermehrungsverträgen, die diese mit dem Züchter schliessen. Falls die Überlassung des Saatguts der Inzuchtlinie an die Vermehrer sich unter solchen rechtlichen Bedingungen vollzieht, dass sie als gewerbsmässiger Vertrieb angesehen werden kann (was im Regelfall der Fall sein wird), so entsteht kein Problem: Die Inzuchtlinie verliert die Neuheit mit oder im Zusammenhang mit der Überlassung an den Vermehrer (oder dem Feilhalten für eine solche Überlassung), also in jedem Fall noch vor dem Vertrieb des Hybridsaatguts, und es kann für sie kein Schutzrecht mehr beansprucht werden.

7. Ein Problem kann sich aber dann ergeben, wenn der Züchter die Sorte selbst vermehrt oder die Überlassung des Saatguts an den Vermehrer unter ausgeklügelten rechtlichen Bedingungen vornimmt, die es nach dem anwendbaren jeweiligen nationalen Recht zweifelhaft erscheinen lassen, ob im Zusammenhang mit der Vermehrung ein Vertrieb erfolgt ist. Ist nach dem anwendbaren Recht als Folge solcher Vermehrungsbedingungen ein Vertrieb auf dieser Stufe in der Tat nicht erfolgt, so erhebt sich die weitere Frage, ob wenigstens der später erfolgende Vertrieb des Hybridsaatguts automatisch zur Folge hat, dass auch die Inzuchtlinie als vertrieben - und somit nicht mehr als neu - gilt. Wie bereits oben berichtet, scheinen das israelische Recht und die Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika hierfür eine Handhabe zu bieten. Tritt ein solcher automatischer Verlust der Neuheit der Inzuchtlinie auch durch den Vertrieb des Hybridsaatguts nicht ein, so wäre die Folge, dass einerseits der Züchter einer Sorte den vollen kommerziellen Nutzen aus der von ihm gezüchteten Inzuchtlinie zieht, diese Linie aber noch Jahre später für sich monopolisieren lassen könnte (natürlich unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Voraussetzungen für die Schutzrechtserteilung noch gegeben sind, die Linie z.B. nicht durch einen Dritten ("Parallelzüchter") zum Schutz angemeldet oder allgemein bekannt gemacht worden ist). Ein solches Ergebnis, nämlich die Möglichkeit der vollen kommerziellen Nutzung einer Linie ohne Verlust der Neuheit, erscheint einigen Regierungssachverständigen als untragbar, und es ist die Frage gestellt worden, wie Abhilfe geschaffen werden kann.

8. An dieser Stelle muss allerdings zunächst einmal darauf hingewiesen werden, dass die geschilderte Situation - wie in Absatz 5 oben ausgeführt wurde - in einzelnen Ländern auch bei "normalen" Sorten eintreten kann, nämlich dann, wenn der Züchter auch die Herstellung und den Vertrieb des Endprodukts in die eigenen Hände nimmt und das anwendbare nationale Recht diesen Vertrieb des Endproduktes nicht als neuheitsschädlich ansieht. Es scheint aber so zu sein, dass im Gegensatz zu dem in Absatz 5 geschilderten Fall bei Inzuchtlinien ein grösseres wirtschaftliches Interesse daran besteht, diese, obwohl sie bereits für die gewerbsmässige Herstellung einer Hybridsorte verwendet worden sind, noch zu einem späteren Zeitpunkt zum Schutz anzumelden, da sie oft auch als Elternlinien für weitere Hybridsorten verwendet werden können. Ausserdem kann sich der unter 5 geschilderte Fall, wie ebenfalls bereits aufgeführt worden ist, auf einfache Weise lösen lassen, indem man auch den Vertrieb des Endprodukts als neuheitsschädlich ansieht.

Rechtliche Möglichkeit einer Lösung des Problems

9. Für eine Lösung des erwähnten Problems (sofern man sie für notwendig hält) gibt es im wesentlichen zwei gesetzestechnische Möglichkeiten:

(i) Erste Möglichkeit.- Die im Übereinkommen verwendeten Begriffe "Feilhalten" und "Vertrieb" werden von dem nationalen Gesetzgeber, der diese Übereinkommensbestimmungen in nationales Recht umsetzt, oder durch die nationalen Gerichte in einem weiteren - wirtschaftlichen - Sinne ausgelegt, so dass sie nicht nur den normalen Vertragstyp des Verkaufs umfassen, sondern auch die sonstige Überlassung von Saatgut unter einer anderen Rechtsform (etwa im Rahmen eines "Dienstvertrags"). Eine solche Auslegung wäre nicht neu. Die schweizerische Delegation hat in ihrer Stellungnahme bereits auf die Auslegung des Begriffs "Feilhalten" durch Troller (Immaterialgüterrecht, 2.A.S.724) hingewiesen, wonach als Feilhalten jede Art der Kundgabe anzusehen sei, die die Verfügbarkeit zur Übertragung einer Sorte erkennen lasse. In diesem Zusammenhang seien die Art des Angebots (genaues Angebot, Prospekt, Anzeige in der Presse, Ausstellung), die Zahl der Personen und die Rechtsform der Übertragung (Verkauf, Leihe, Geschenk, Tausch) ohne Bedeutung (siehe Anlage XII von Dokument CAJ/XII/3). Es wird auch in Erinnerung gebracht, dass bei der Ausarbeitung des Übereinkommens in der Diplomatischen Konferenz von 1957-1961 im Zusammenhang mit der Erörterung des insoweit parallelen Problems des Schutzzumfangs in den den Ausschussmitgliedern bekannten Fall der Konservenfabriken, welche die Saatgutvermehrung von Erbsen und Bohnen und gleichzeitig auch die Herstellung des Endprodukts durch abhängige Vertragspartner vornehmen lassen, die Auffassung vertreten wurde, dass der Begriff "Vertrieb" in einem wirtschaftlichen und nicht in einem streng juristischen Sinne auszulegen sei (Actes des Conférences internationales pour la protection des obtentions végétales, 1957-1961, 1972).

(ii) Zweite Möglichkeit.- Das Feilhalten und der Vertrieb des Hybridsaatguts werden im Wege der Auslegung auch als Feilhalten und Vertrieb der Inzuchtlinien angesehen. Gegen diese Lösung hat sich die Mehrheit im Ausschuss bereits ausgesprochen, und sie scheint jedenfalls zur Zeit nicht die Praxis in den meisten Mitgliedstaaten zu sein. Die Frage, ob eine solche Auslegung nach dem jeweiligen nationalen Recht zulässig wäre, ist von den Mitgliedstaaten zu beurteilen. Wie bereits mehrfach erwähnt, scheinen das Recht oder jedenfalls die Rechtsprechung Israels und der Vereinigten Staaten von Amerika eine solche Lösung zu ermöglichen.

10. Zu den beiden Lösungsmöglichkeiten, die sich nicht gegenseitig ausschliessen würden (die zweite Möglichkeit könnte eventuell als "Auffanglösung" angesehen werden), ist folgendes zu bemerken: Die Lösungen unterscheiden sich insoweit, als der Züchter nach der zweiten Möglichkeit die Inzuchtlinie noch bis zum Feilhalten und Vertrieb des Hybridsaatguts zum Schutz anmelden könnte. Dadurch schiebt sich der Ablauf der Schutzdauer für die Inzuchtlinie zeitlich hinaus, verlängert sich also, was als ungerechtfertigt angesehen werden könnte, da die Inzuchtlinie bereits mit ihrer Vermehrung wirtschaftlich verwertet wird. Auf der anderen Seite könnte der gleichzeitige Ablauf der Schutzdauer der Inzuchtlinie und der Hybridsorte auch praktische Vorteile bringen.

11. Der Vollständigkeit halber sollte noch darauf hingewiesen werden, dass das Problem, das den Gegenstand dieses Dokuments bildet, nicht isoliert betrachtet werden kann. Der Verlust der Neuheit der Inzuchtlinie kann nicht nur dem Züchter selbst, sondern natürlich auch jedem Dritten ("Parallelzüchter") entgegengehalten werden, der um Schutz für die Linie nachsucht. Hieraus dürfte sich kein Problem ergeben, weil die Linie durch ihren Anbau im Regelfall bereits offenkundig geworden sein wird und somit für einen Dritten nicht mehr schutzfähig ist. Wichtig ist aber vielleicht folgender Gesichtspunkt: Die Beurteilung der Neuheitsschädlichkeit, wie auch immer sie vorgenommen wird, würde nicht ohne Auswirkung auf die Auslegung des Begriffs "Vertrieb" bei der Bestimmung des Schutzzumfangs der geschützten Sorte durch die Gerichte bleiben: Mit anderen Worten, ein Gericht, das in dem Vertrieb der Hybridsorte auch den Verlust der Neuheit der Inzuchtlinie sieht, müsste folgerichtigerweise dazu tendieren, dem Inhaber des Rechts an der Hybridsorte auch das ausschliessliche Recht an dem Vertrieb der Inzuchtlinie zuzuerkennen.

Die Bedeutung der biologischen Zusammensetzung des Hybridsaatguts

12. Auf der zwölften Tagung des Ausschusses ist zu erwägen gegeben worden, ob der Verlust der Neuheit einer Inzuchtlinie im Fall des Vertriebs der Hybridsorte nicht als Folge der biologischen Zusammensetzung des Hybridsaatguts eintritt. Es ist darauf hingewiesen worden, dass mit dem Verkauf von F1 Saatgut der Genotyp der Hybride auf der Embryoebene verkauft werde, und der Genotyp der weiblichen Linie auf der Ebene des Restes des Saatguts. Die hieraus gezogene Schlussfolgerung erscheint indes nicht überzeugend, da das Vorhandensein des Genotyps der weiblichen Linie in dem Hybridsaatgut es nicht gestattet, eine ganze Pflanze dieses Genotyps herzustellen, so dass diese Linie nicht Dritten zur Verfügung gestellt wird. Auf jeden Fall ist das Argument nur auf weibliche Linien, die eine einfache Hybride (F1) bilden, anwendbar. Auf der anderen Seite könnte das Vorhandensein von endogamem Saatgut, das sich praktisch nicht vermeiden lässt und im übrigen auch im Rahmen der Zertifizierung in gewissem Umfang toleriert wird, ein Argument für den Verlust der Neuheit der Inzuchtlinien liefern. In der Tat gestattet es solches Saatgut einem Dritten, auf relativ einfache Weise die Elternlinien "wiederherzustellen". Allerdings ergibt sich für diesen Dritten der Nachteil einer beschränkten Anwendbarkeit, in diesem Fall nach dem Typ der Hybride (genauer gesehen der männlichen und weiblichen Linie einer einfachen Hybride und der männlichen Hybride einer Dreiweghybride). Die Juristen werden im übrigen darauf hinweisen können, dass die "wiederhergestellte" Linie nicht als solche feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden ist, auf keinen Fall mit Zustimmung des Züchters.

Die Bedeutung der Kataloge für das Problem

13. Die Ergebnisse der auf der zwölften Tagung des Ausschusses beschlossenen Umfrage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

(i) In keinem der Staaten, die die Umfrage vor Abfassung dieses Dokuments beantwortet haben (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Japan, Neuseeland, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika) gibt es nationale Kataloge (Liste von Sorten, die zum gewerblichen Vertrieb zugelassen werden) für Linien, die Teil einer Hybridformel bilden. Folgende ergänzende Informationen sind erteilt worden:

a) In der Bundesrepublik Deutschland sind die allgemeinen Bestimmungen für Sorten auch auf Linien anwendbar. Diese Linien müssen in dem Katalog registriert werden, um zu gewerblichen Zwecken vermarktet werden zu können.

b) In Belgien können Maislinien zwar grundsätzlich in den Katalog aufgenommen werden, erscheinen dort aber deshalb nicht, weil sie in der Regel nicht den Anforderungen genügen, die an den landeskulturellen Wert gestellt werden.

c) Im Vereinigten Königreich wird geprüft, ob Linien in den Katalog aufgenommen werden können.

(ii) In den erwähnten Ländern gibt es auch keine gewerblichen Kataloge, abgesehen von dem Fall der Vereinigten Staaten von Amerika, wo bestimmte Forschungsinstitute, die von einer Universität oder von einem Einzelstaat abhängen, ihre Linien der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Im übrigen können bestimmte Linien auch als gewerblich vertriebene Sorten von Wert sein und folglich in gewerblichen Katalogen als Sorten erscheinen.

14. Das Vorhandensein von Katalogen hat folgende Bedeutung:

(i) Im Falle der nationalen Kataloge (Listen von Sorten, die zum gewerblichen Vertrieb zugelassen werden) hat die Eintragung einer Liste in diese Kataloge keine Auswirkung auf die Neuheit; dies ist in dem zweiten Teil von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens (Akte von 1978) ausdrücklich bestimmt. Dies gilt im übrigen selbst für die Zertifizierung von Saatgut der Linien; denn die Zertifizierung geht dem gewerblichen Vertrieb voraus.

(ii) Im Fall der gewerblichen Kataloge hat die Eintragung in diese Kataloge in allen Fällen die Wirkung eines Feilhaltens und sollte daher bei der Neuheitsprüfung in Erwägung gezogen werden.

[Ende des Dokuments]